

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3160

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3160



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

SVP des Kantons Zürich

Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 15. Februar 2021

Nein zum Sozialhilfegesetz

Gemeindepräsident Neerach, Markus Zink

Sehr geehrte Damen und Herren

Schön, dass Sie der Einladung zur heutigen politischen Medienkonferenz Folge geleistet haben.

Ich habe die Ehre, Sie zu begrüßen dürfen und Ihnen dazulegen, warum 49 Gemeinden das Referendum gegen das geänderte Sozialhilfegesetz ergriffen haben.

Anschliessend wird **Philipp Müller** darüber berichten, warum das neue Gesetz in der Praxis unbrauchbar ist.

Denn wird **Renato Günthard** darlegen, welche Mittel in der Praxis wirklich nötig sind.

Ich darf mich kurz vorstellen: ich heisse **Markus Zink** und bin der Gemeindepräsident von Neerach. Ich gehöre keiner politischen Partei an; ich bin also neutral.

Die GL des KR schreibt im Abstimmungsbüchli das Folgendes: *"Im Sommer 2020 stimmte der KR einer Änderung des Sozialhilfegesetzes zu."*

Dazu sei festgehalten, dass die Abstimmung vom 15. Juni 2020 äusserst knapp ausgefallen ist: nämlich mit 88 zu 85 Stimmen.

Was beinhaltet die Gesetzesänderung?

- Neu sollen Observationen und der Einsatz von technischen Hilfsmitteln vorgängig durch den Bezirksrat bewilligt werden müssen. Bisher ist die gängige Praxis so gewesen, dass ein Behördenbeschluss gereicht hat.
- Neu sollen zudem Arbeiten von Sozialhilfeorganen und entsprechende Überprüfungen nur noch vom öffentlichen Raum aus erlaubt sein. Ein spontaner Hausbesuch wird verunmöglicht.

Gemäss Art. 33 der KV haben die Gemeinden das Recht, gegen Beschlüsse des KR das Referendum zu ergreifen und eine Volksabstimmung zu verlangen. Damit ein Gemeindereferendum zustande kommt, benötigt es die Unterstützung von 12 politische Gemeinden. Ein entsprechender Behördenbeschluss ist bei der Direktion von der Justiz und vom Innern vom Kanton Zürich einzureichen.

Von diesem Recht haben - wie schon gesagt - 49 Gemeinden Gebrauch gemacht, weil sie mit dieser Gesetzesänderung nicht einverstanden sind.

Der knappe KRB vom 15. Juni 2020 führt dazu, dass sowohl auf Seite der Verwaltung in den Gemeinden als auch bei den Bezirksräten ein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Auch ist die neue Regelung praxisfremd, weil Observationen bei einer veränderten Ausgangslage und einem konkreten Verdacht in der Regel rasch beschlossen und umgesetzt werden müssen.

Das Verifizieren, ob die von den Sozialhilfebezüglern gemachten Angaben auch den Tatsachen entsprechen, wird *de facto* verunmöglicht, denn solche Arbeiten dürfen neu nur noch vom öffentlichen Raum aus erfolgen. Es ist zukünftig beispielsweise nicht mehr erlaubt, mittels spontanem Hausbesuch zu verifizieren, ob die gemachten Angaben zur Haushaltsgrösse den Tatsachen entsprechen. Bereits das Betreten eines Treppenhauses in einem Wohnblock wäre nicht mehr erlaubt.

Mit dem KRB werden wichtige Grundlagen für die Arbeit gegen Sozialhilfemissbrauch aber auch generell im Sozialhilfewesen deutlich erschwert. Auch missachtet der Entscheid des Kantonsrates mehrere Volksentscheide, in welchen sich eine klare Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für ein entschlossenes Handeln gegen Sozialmissbrauch ausgesprochen haben.

So hat der Souverän beispielsweise auch klar ausgesagt, dass es sich beim Sozialhilfebetrug um ein schweres Delikt handelt, das zum Landesverweis führen soll. Denn wer Sozialhilfe missbraucht, stellt eine der wichtigsten sozialen Errungenschaften, nämlich das letzte soziale Netz, bezüglich der Akzeptanz in der Bevölkerung aufs Spiel.

Bei den Exekutiven in den Gemeinden oder den Mitgliedern der Sozialbehörden handelt es sich um von der jeweils eigenen Bevölkerung gewählte Personen. Diesen Behördenmitgliedern ist grundsätzlich das Vertrauen auszusprechen und die Milizarbeit ist entsprechend zu würdigen. Der am 15. Juni 2020 gefasste Beschluss des Kantonsrats kommt einem Misstrauensvotum gegenüber den kommunalen Behörden gleich, die bis anhin seriöse Arbeit geleistet haben und grundsätzlich verantwortungsvoll und umsichtig handeln. Dieser Beschluss kriminalisiert die bisherige zielgerichtete Arbeit von den Sozialhilfeorganen.

Aus den eben dargelegten Gründen sind 49 Gemeinden, darunter auch die Gemeinde Neerach, zum Schluss gekommen, das Gemeindereferendum gegen diesen KRB zu ergreifen.

Es wäre schon recht, wenn wir klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive hätten, aber bitte nicht so. Das revidierte Sozialhilfegesetz ist zahnlos.

Es geht nicht an, die Illegalität mit irgendwelchen Erschwernissen, Umwegen und zusätzlichen Hürden zu unterstützen, zu fördern, zu ermöglichen oder zu begünstigen.

Die Rechtstaatlichkeit ist erwünscht und zwar ohne Einschränkungen und ohne Barrieren.

Deshalb empfiehlt GR Neerach den Stimmberechtigten eine **Ablehnung** der Änderung des Sozialhilfegesetzes und somit **NEIN** zu stimmen.

Nur wenn das Sozialhilfegesetz am 7. März 2021 abgelehnt wird, haben wir die Chance, ein neues und effektives Gesetz zu schaffen, das für die Gemeinden anwendbar und in der Praxis brauchbar ist.

Das wären meine Ausführungen gewesen und ich darf das Wort jetzt weitergeben an **Philipp Müller**.

Danke vylmol.

Medienkonferenz vom 16. Februar 2021

Von:	Philipp Müller (Stadtrat Dietikon, FDP; Vorsteher der Sozialabteilung)
An:	Medienschaffende
Datum:	15. Februar 2021
Betreffend:	Kantonale Abstimmung über die Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Einleitung

Am 7. März 2021 stimmt die Zürcher Stimmbevölkerung über eine Änderung im Sozialhilfegesetz (SHG) ab. Im Konkreten geht es um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Observationen.

Ich bin Stadtrat und Vorsteher der Sozialabteilung der Stadt Dietikon. Die Stadt Dietikon hat sich nebst 48 anderen Gemeinden am Gemeindereferendum beteiligt.

Gerne nutze ich die Gelegenheit, aus meiner Sicht darzulegen, weshalb am 7. März 2021 nein gestimmt werden sollte.

Sozialdienste brauchen griffige Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung

Ich erachte es als zentral, dass die Sozialdienste diejenigen Mittel zur Hand haben, welche sie benötigen, um Sachverhalte gründlich zu klären und damit eine lückenlose Anspruchsprüfung vornehmen zu können.

Sozialhilfebeziehende haben eine Mitwirkungspflicht und müssen ihre (finanziellen) Verhältnisse gegenüber den Behörden offenlegen. Dieser Pflicht kommt die grosse Mehrheit nach. Für die wenigen Fälle, bei welchen der Verdacht besteht, dass über die tatsächlichen Verhältnisse getäuscht wird bzw. Angaben nicht offengelegt werden, brauchen die Behörden griffige Mittel. Observationen und unangemeldete Augenscheine sind in diesen Situationen effektive Mittel, um zweifelhafte Sachverhalte zu klären.

Die zur Diskussion stehende Gesetzesvorlage will eine kantonal einheitliche Regelung von Observationen. Eine einheitliche Regelung begrüsse ich im Grundsatz sehr. Bedauerlich

ist allerdings, dass dem ursprünglichen Vorschlag im Rahmen der parlamentarischen Debatte „die Zähne gezogen“ wurde. Unangemeldete Augenscheine sowie GPS-Tracking wurden aus der Vorlage gestrichen, dafür eine Bewilligungspflicht durch den Bezirksrat eingeführt.

Ich bin der Auffassung, dass damit wesentliche Elemente, welche für wirkungsvolle Observationen nötig wären, gestrichen wurden. Die Bewilligungspflicht über den Bezirksrat führt zu einer zeitlichen Verzögerung. Wenn Observationen angeordnet werden müssen, ist es jedoch zentral, dass dies umgehend passieren kann. Ich befürchte, dass die mit der Bewilligung einhergehende Verzögerung Observationen in der Praxis häufig hinfällig machen dürfte.

Entscheidungshoheit soll bei den Gemeinden bleiben

Die Gemeinden bzw. deren Sozialbehörden sind mit der Durchführung der Sozialhilfe betraut. Observationen werden heute von den Sozialbehörden angeordnet. Diese Behörden sind demokratisch gewählt, kennen die örtlichen Verhältnisse und sind mit der Materie – der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe – bestens vertraut.

Dass nun Observationen durch den Bezirksrat bewilligt werden sollen, ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Der Bezirksrat ist Aufsichtsinstanz über die Gemeinden. Im Bereich der Sozialhilfe ist der Bezirksrat weiter die (erste) Rechtsmittelinstanz. Den Bezirksrat nun zusätzlich in die Anordnung gewisser Massnahmen und damit in die operative Behördentätigkeit einzubinden, führte zu einer Vermischung der Aufgaben verschiedener Staatsgewalten. Vorallem aber erachte ich die zeitliche Verzögerung als problematisch, da, wie bereits beschrieben, eine zeitnahe Anordnung von Observationen zentral ist, um deren Wirkung nicht zu verfehlen.

Die Kompetenz zur Anordnung von Observationen soll vollumfänglich bei den Gemeinden bleiben. Der Bezirksrat soll – als Rechtsmittelinstanz – selbstverständlich dafür zuständig bleiben, die Rechtmässigkeit von Observationen (im Nachhinein) zu beurteilen.

Gemeinden als Anwender des Gesetzes lehnen es ab

Es ist ein starkes Zeichen, dass 49 Gemeinden das Gemeindereferendum ergriffen haben. Es zeigt, dass der vorliegende Gesetzesvorschlag von den (zukünftigen) Rechtsanwendern abgelehnt wird.

Als Sozialvorstand einer Stadt mit noch immer hoher Sozialhilfequote ist es mir ein grosses Anliegen, die Integrität des Instituts der Sozialhilfe wahren zu können. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Bevölkerung weiss, dass die für die soziale Wohlfahrt

verwendeten Steuergelder zielgerichtet eingesetzt werden. Staatliche Unterstützung soll nur denjenigen zu Gute kommen, die sie wirklich brauchen. Um dies sicherzustellen, brauchen die Gemeinden effiziente Mittel zur Missbrauchsbekämpfung. Der aktuelle Vorschlag beinhaltet aber genau dies nicht.

Abweichung zur eidgenössischen Regelung nicht nachvollziehbar

Im November 2018 stimmte das eidgenössische Stimmvolk über eine gesetzliche Grundlage für Sozialdetektive im Bundesrecht (ATSG) ab. Diese Vorlage wurde mit einer Mehrheit von 64,7% deutlich angenommen.

Die somit nun geltende Rechtsgrundlage im Bundesrecht sieht explizit auch die Möglichkeit der Verwendung von GPS-Trackern vor. Auch ist keine vorgängige Bewilligung von Observationen (durch den Bezirksrat) vorgesehen.

Ich bin der Ansicht, dass die eidgenössische Regelung eine vernünftige und in der Praxis brauchbare Rechtsgrundlage darstellt. Hingegen kann ich nicht nachvollziehen, weshalb die zur Debatte stehenden Grundlage im kantonalen Recht derart fundamental von ihrer „Schwesterbestimmung“ im eidgenössischen Recht abweichen will.

NEIN als Chance, eine bessere Lösung zu finden

Ein Nein am 7. März 2021 verstehe ich als Chance, eine bessere, griffige gesetzliche Grundlage erarbeiten zu können. Dass damit jedoch bis auf weiteres (noch) keine einheitliche Regelung bestehen wird, ist zwar schade, in Anbetracht aller Umstände jedoch hinzunehmen.

Ich bin der Meinung, dass die Gemeinden bis auf weiteres in ihrer Kompetenz Observationen regeln und auch anordnen dürfen. Selbst der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Meinung geäußert, dass er (betreffend Observationen) keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht. Dieser Ansicht scheint sich offenbar auch das Obergericht des Kantons Zürich angeschlossen zu haben. Auch vor diesem Hintergrund wäre es meiner Ansicht nach falsch, die unbrauchbare Gesetzesvorlage anzunehmen. Sie ist abzulehnen.

SVP des Kantons Zürich

Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 15. Februar 2021

Nein zum Sozialhilfegesetz

Stadtrat Renato Günthardt, Ressortvorsteher Soziales Stadt Adliswil

Mein Name ist Renato Günthardt und ich bin seit 9 Jahren Stadtrat und Vorsteher des Ressorts Soziales in der Stadt Adliswil. Wir haben eine eigene gesetzliche Grundlage für Observationen geschaffen und arbeiten schon länger mit Sozialdetektiven, unter anderem lange Zeit mit dem Sozialinspektorat der Stadt Zürich.

Zu Beginn möchte ich betonen, wie wichtig die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz ist. Wer unverschuldet in Not gerät, kann sich auf die Gesellschaft verlassen. Umgekehrt müssen sich aber auch die Steuerzahler/innen auf die Behörden verlassen können, dass die Unterstützung der Sozialhilfe nur jenen zugutekommt, die diese wirklich benötigen.

Dazu benötigen aber die Gemeinden im Kanton Zürich ihre bewährten Instrumente zur effizienten Bekämpfung von Betrug. Mit dieser Revision will uns diese eine knappe Mehrheit des Kantonsrates wegnehmen.

Wichtiges Mittel unangemeldete Hausbesuche

Dabei sind wohl das wichtigste Mittel überhaupt im Alltag der Sozialdienste unangemeldete Hausbesuche. Das ist im Verdachtsfall ein einfaches, aber effektives Mittel der Kontrolle. Bei Annahme der Gesetzesänderung könnten wir in Zukunft nicht mehr prüfen, ob ein unzulässiges Untermietverhältnis besteht, ob der Lebensmittelpunkt wirklich korrekt angegeben wurde oder der Bezüger längst in einer anderen Haushaltsgrösse lebt, was erhebliche Auswirkung auf die Höhe der auszubehandelnden Gelder hat. Müssten wir alle Besuche vorgängig anmelden, so könnten sich potentielle Betrüger danach richten und Hinweise verschleiern.

Im rot-grünen Basel sind unangemeldete Hausbesuche völlig unbestritten. Im Kanton Aargau wurden sie soeben flächendeckend eingeführt. Da stellt sich die Frage, wieso diese genau im Kanton Zürich verhindert werden sollen.

Observationen müssen im Verdachtsfall griffig und umfassend sein

In seltenen Fällen wird Sozialhilfe zweckentfremdet oder es besteht kein Anspruch, weil Fürsorgebeziehende in Tat und Wahrheit zum Beispiel Drogenhandel, illegalen Auto- oder Kunsthandel oder sonst ein Gewerbe ohne behördliche Anmeldung betreiben. Es ist aber nicht ganz einfach, eine regelmässige Mithilfe am Kebab-Stand oder Schwarz-Einnahmen als Teilzeit-Taxifahrer ohne eine griffige Observation nachzuweisen.

Damit die Staatsanwaltschaft auf eine Anzeige von Sozialhilfebetrug eingeht, muss sie mit stichhaltigen Beweisen belegt sein. Oftmals ist dabei das wichtigste Element die Methode der gezielten Beobachtung von Vorgängen und Personen ohne deren Wissen, also die Observation: Nachdem die interne Abklärung der Mitarbeitenden des Sozialamtes via Facebook, Internet, Einholen von Auskünften bei anderen Ämtern oder Privatpersonen einen Anfangsverdacht erhärtet haben, kommt manchmal das Sozialamt nicht darum herum, der Sozialbehörde zu beantragen, einen Profi für eine Observation beizuziehen.

Von eminenter Wichtigkeit bei der Observation ist, dass beispielsweise mit einem GPS-Tracker ein Fahrzeug geortet und diesem in Echtzeit gefolgt werden kann. Das ist zwar in wenigen Fällen nötig. Dort aber, wo ein solcher zum Einsatz kommt, können damit viel Aufwand und Kosten eingespart werden.

Der eidgenössische Stimmbürger hat Ende 2018 bekanntlich GPS-Tracker für den Einsatz bei Verdacht auf Missbrauch bei Sozialversicherungen ausdrücklich gutgeheissen. Der praxisferne Kantonsrat hingegen will das Instrument verbieten. Das würde die Gemeinden vor die unsinnige Situation stellen, dass sie den Betrug an den Ergänzungsleistungen mit den Ortungsgeräten bekämpfen können, den Betrug an der Sozialhilfe aber nicht.

Keine unnötigen Verzögerungen

Je bürokratischer die Schritte bis zum Entscheid sind, desto schwieriger wird die spätere Observation und desto teurer wird es für die Steuerzahlenden. Fallführende Mitarbeitende der Sozialdienste haben den Sozialbehörden in jedem Fall vor dem Beizug eines Sozialinspektors zu belegen, dass andere mögliche Massnahmen zur Überprüfung eines allfälligen unrechtmässigen Bezugs ausgeschöpft sind. Es ist daher folgerichtig, dass die Sozialbehörden den entsprechenden Entscheid fällen. denn damit wird auch sichergestellt, dass sich das Gremium, das sich mit dem Fall bereits auseinandergesetzt hat, über den Beizug des Sozialdetektivs entscheidet. Die nun vorgeschlagene Alternative über den Bezirksrat würde das Verfahren verlängern und wäre auch rechtlich fragwürdig, da der Bezirksrat sich als Aufsichtsbehörde erst bei einem allfälligen Rekurs einzuschalten hat.

Diese im Gesetz nun eingebauten unnötigen Erschwerungen und Verzögerungen zeigen auf, dass es den Befürwortern dieser Gesetzesgrundlage darum geht, Observationen praktisch zu verunmöglichen und die Sozialbehörden zu entmachten. Dadurch würde die Glaubwürdigkeit der Sozialhilfe leiden, was es zu verhindern gilt.

Diese heute zu Verfügung stehenden Mittel haben im Übrigen allesamt auch präventive Wirkung: die Beziehenden wissen dann von Beginn des Sozialhilfebezugs weg, dass eine Observation möglich sein könnte.

Aus all diesen Gründen ist ein Nein zur Änderung des Sozialhilfegesetzes wichtig. Die heutige kantonale Rechtsgrundlage reicht für den Einsatz gegen Missbrauch, diesen Umstand haben sowohl der Regierungsrat in einer parlamentarischen Anfrage als auch das Obergericht festgehalten. Mit einem Nein ist der Weg frei für eine griffigere Gesetzesvorlage auf kantonaler Ebene und die Städte und Gemeinden, die bereits eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen, Adliswil gehört da dazu, können weiterhin nach dieser verfahren.

Für weitere Fragen:

Renato Günthardt, renato.guenthardt@adliswil.ch, Natel 079 736 15 12
